

**Richtlinien für die Vergabe von
Baukostenzuschüssen für die Errichtung
von eigengenutzten Familienheimen und
Eigentumswohnungen
– Kommunalen Baukostenzuschuss –**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Allgemeines**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Antragstellung**
- 4. Förderausschluss**
- 5. Förderbestimmungen**
- 6. Höhe des Baukostenzuschusses und Auszahlung**
- 7. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Die Stadt Rheine gewährt für die Errichtung von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen in Rheine einen Baukostenzuschuss. Das Förderungsobjekt soll möglichst in dem Gebiet oder dessen Nähe liegen, in dem der Sozialbeitrag erhoben wurde.

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren einmaligen Baukostenzuschuss.

Der Baukostenzuschuss ist ein Finanzierungsmittel und kann als Eigenkapitalersatz eingesetzt werden.

Der Baukostenzuschuss kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden. Eine Übertragung der Ansprüche bzw. der Restfinanzierungsmittel erfolgt automatisch ins nächste Jahr.

Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Es handelt sich um öffentliche Mittel im Sinne des § 2 Wohnraumförderungsgesetz.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Familien und Alleinerziehende, die die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Verbindung mit § 1 VO WoFG und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 05. Dezember 2005 (SMBL.NRW.2370) nicht überschreiten.

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist in den §§ 22 – 24 des WoFG bestimmt und geregelt.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des von der Stadt Rheine entworfenen Vordruckes vor Bezugsfertigkeit zu stellen.

4. Förderausschluss

Die Fördervoraussetzungen nach Nr. 2 liegen nicht vor.

5. Förderbestimmungen

Alle weiteren Regelungen richten sich nach dem Wohnraumförderungsgesetz und den jeweils gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen.

6. Höhe des Baukostenzuschusses und Auszahlung

Der Baukostenzuschuss wird durch Bescheid des Fachbereiches 8 –Wohn- und Grundstücksmanagement bewilligt und nach Bewilligung ausgezahlt.

Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:

3.000,00 € plus 400,00 € je Kind

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.